99088050034000

Aufnahme an einer Grundschule anmelden

Heruntergeladen am 18.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/8965528/L100012

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088050034000
Leistungsbezeichnung I	Aufnahme an einer Grundschule anmelden
Leistungsbezeichnung II	Aufnahme an einer Grundschule anmelden
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Anmeldung, Schulart, Einschulung, Schule, Schulkind anmelden, Schulpflicht, Grundschule, Schulpflichtiges Kind, Schulanmeldung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Schulangelegenheiten (088)
Verrichtungskennung	Aufnahme (034)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung,

Modul	Sachverhalt
	der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	Schule (1030100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.11.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=GrundSchulV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-SchulGSH2007V24P41 https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=GrundSchulV+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-SchulGSH2007V24P41
Teaser	Wenn Ihr Kind bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt wird, müssen Sie es an einer Grundschule anmelden. Auf Antrag können auch jüngere Kinder eingeschult oder schulpflichtige Kinder beurlaubt werden (Einschulung mit 7 Jahren).
Volltext	Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres sechs Jahre alt werden. Auf Antrag der Eltern können aber auch jüngere Kinder eingeschult werden. Die Grundschule hat vier Jahrgangsstufen. Die Jahrgangsstufen eins und zwei bilden als Eingangsphase eine pädagogische Einheit. Mit der Eingangsphase geht die Grundschule auf die unterschiedlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der

Modul	Sachverhalt
	Schulanfänger und Schulanfängerinnen auf besondere Weise ein: • Die Kinder durchlaufen die Eingangsstufe der Grundschule entsprechend ihrer Lern- und Leistungsfähigkeit flexibel in einem, zwei oder in drei Schuljahren. • Deshalb können insbesondere in der Eingangsphase jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden. Die Schule entscheidet über die Ausgestaltung der Eingangsphase. Seit einigen Jahren sind alle schleswig-holsteinischen Grundschulen verlässlich: Die verlässliche Grundschule garantiert allen Schülern und Schülerinnen den Unterricht innerhalb eines verlässlichen Zeitrahmens. Für die Kinder der 1. und der 2. Klasse beträgt die verlässliche Schulzeit täglich vier Zeitstunden, für die Kinder in der 3. und 4. Klasse täglich mindestens fünf Zeitstunden. Inbegriffen sind bei den Erst- und Zweitklässlern 15 Zeitstunden für Unterricht pro Woche, bei Dritt- und Viertklässlern 19,5 Stunden. So ermöglicht die verlässliche Grundschule mehr Bildung und Erziehung und erleichtert es den Eltern, Familie und Beruf besser miteinander zu vereinbaren. Zusätzlich gibt es an vielen Grundschulen Betreuungs- oder offene Ganztagesangebote, die die Kinder vor und nach der Schulzeit besuchen können. Die Betreuungsangebote werden von Elternvereinen und Kommunen getragen und vom Land gefördert.
Erforderliche Unterlagen	• Geburtsurkunde des Kindes • Personalausweis zur Identitätsfeststellung • Gegebenenfalls Nachweis über bestehendes alleiniges Sorgerecht • Gegebenenfalls Vollmacht und Kopie des Personalausweises des oder der Erziehungsberechtigten, der oder die nicht persönlich zur Anmeldung erscheinen kann • Impfpass oder ärztliche Bescheinigung (Masernschutz)

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	• Vor der Aufnahme in die Schule sind Sie verpflichtet, Ihr Kind schulärztlich untersuchen zu lassen. • Die Untersuchung wird vom zuständigen Gesundheitsamt initiiert. Sie erhalten dazu eine Einladung. • Ihr Kind wird bis zum 30. Juni sechs Jahre alt sein.
Kosten	Verwaltungsgebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Die zuständige Grundschule fordert Sie auf, Ihr schulpflichtig werdendes Kind in der Grundschule anzumelden. • Sie erhalten einen Termin für die Anmeldung in Grundschule. • Sie erhalten einen Termin zur schulärztlichen Untersuchung. • Das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung wird direkt an die Schule weitergeleitet.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Anmeldefristen Finden Sie im Anschreiben der Schule.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Sollten Sie Ihr Kind an einer privaten Grundschule anmelden, müssen Sie sich trotzdem unbedingt an der für Sie zuständigen öffentlichen Grundschule melden. Wenn Ihr Kind an einer privaten Grundschule aufgenommen wurde und Sie keinen Schulplatz mehr in einer öffentlichen Grundschule benötigen, dann geben Sie bitte eine Verzichtserklärung ab. Einen entsprechenden Vordruck erhalten Sie von der privaten Grundschule. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schulsystem/grundschulen.html https://www.schleswig-hol-stein.de/DE/fachinhalte/S/schulsystem/grundschule_allgemein.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schulsystem/grundschulen.html https://www.schleswig-hol-stein.de/DE/fachinhalte/S/schulsystem/grundschule_allgemein.html

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	• Widerspruch
Kurztext	• Grundschule Aufnahme • Die Grundschule umfasst die Schuljahrgänge 1 bis 4. • Es besteht eine Schulpflicht. Sie beginnt in dem Schuljahr, in dem das Kind das sechste Lebensjahr bis zum 30. Juni vollendet hat. • Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit ihr Kind frühzeitig einschulen oder beurlauben zu lassen • Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind direkt nach den Herbstferien in der für sie zuständigen Grundschule an. Dazu werden sie von der Grundschule angeschrieben. Auch wenn das Kind an einer anderen Grundschule (freie Schulwahl) angemeldet werden soll, müssen sich die Erziehungsberechtigten zunächst bei der zuständigen Grundschule im Schuleinzugsbezirk melden • Erziehungsberechtigte können beantragen, dass Ihr Kind, das nach dem 1. Juli geboren wurde, an der Grundschule aufgenommen wird (KannKind). Die finale Entscheidung trifft die Schulleitung. • Es findet eine Schuleingangsuntersuchung statt. Diese wird vom Gesundheitsamt organisiert. Die Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung ist für die Kinder Pflicht. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Einladung. • Die Zuständigkeit liegt bei der Grundschule, in deren Schuleinzugsbezirk der Wohnsitz ist. • Zuständige Stelle: Grundschule im Schuleinzugsbezirk
Ansprechpunkt	Grundschule in Ihrem Schuleinzugsbezirk
Zuständige Stelle	
Formulare	https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Rechtsquellen/DGSVO_Muster_Schueleraufnahmebogen.pdf?__blob=publicationFile&v=1 https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Rechtsquellen/DGSVO_Muster_Schueleraufnahmebogen.pdf?__blob=publicationFile&v=1
Ursprungsportal	Register for admission to an elementary school, Aufnahme an einer Grundschule anmelden